

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung für Baubewilligungen

Natalie Bundi, MSc in Geografie  
Projektleiterin Baugesuche  
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau  
062 835 32 57  
natalie.bundi@ag.ch  
www.ag.ch/baubewilligungen

EINGANG

02 Juli 2021

Gemeinderat Gipf-Oberfrick  
Landstrasse 43  
5073 Gipf-Oberfrick

30. Juni 2021

**Zustimmung**

Ersetzt Zustimmung vom 15. Oktober 2020

Baugesuch Nr.: BVUAFB.20.1594  
Gemeinde: Gipf-Oberfrick (BG Nr. 2020-40)  
Gesuchsteller: Swisscom (Schweiz) AG, Grosspeterstrasse 20, 4002 Basel  
Bauvorhaben: Neubau Mobilfunkanlage mit Mast H=25.0m, Systemtechnik und neuen Antennen. / OBFR  
Lage: Parzelle Nr. 965 Koordinaten: 2641981/1260136  
Zone: innerhalb der Bauzone

---

**1. Sachverhalt**

Die Bauverwaltung Gipf-Oberfrick hat uns mit Schreiben vom 9. Juli 2020 das oben erwähnte Baugesuch zugestellt.

Das Bauvorhaben umfasst den Bau einer Mobilfunkanlage mit Technikgebäude auf der Parzelle Nr. 965. Der Mast ist mit einer Höhe von 25 m geplant und es sollen diverse Antennen angebracht werden.

Gemäss geltendem Bauzonenplan der Gemeinde Gipf-Oberfrick befindet sich das Vorhaben innerhalb der Bauzonen in der Gewerbezone.

Mit Verfügung vom 15. Oktober 2020 stimmte Abteilung für Baubewilligungen dem Bauvorhaben unter Auflagen zu. Mit Protokollauszug des Gemeinderates der Sitzung vom 16. November 2020 sistierte die Gemeinde das Baugesuch. Die öffentliche Ausschreibung fand noch nicht statt.

Die Gemeinde verlangte von der Bauherrin, das Standortdatenblatt gemäss dem Nachtrag vom 23. Februar 2021 zur Vollzugsempfehlung zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen zu überarbeiten. Dies wurde mit dem vorliegenden Standortdatenblatt vom 23. April 2021 Version 1.11 befolgt, welches Gegenstand der nachfolgenden Beurteilung ist.

## **2. Erwägungen**

### **2.1 Zonenkonformität**

Für Bauten, die innerhalb der Bauzone liegen, ist für die Beurteilung bezüglich der Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinderat zuständig.

### **2.2 Mobilfunkanlagen**

Nichtionisierende Strahlung muss gemäss dem USG<sup>1</sup> im Sinne der Vorsorge soweit begrenzt werden, als dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, mindestens aber so, dass sie für Mensch und Umwelt weder schädlich noch lästig wird.

Mit der NISV<sup>2</sup> legt der Bundesrat die konkreten Ausführungsbestimmungen zum USG im Bereich nichtionisierender Strahlung fest. Alle Mobilfunkanlagen müssen die Anforderungen der NISV, insbesondere die Anlagengrenzwerte erfüllen. Diese Werte sind in den Anhängen der NISV festgelegt.

Gemäss § 31 EG UWR<sup>3</sup> obliegt der Vollzug der NISV dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau.

Die Abteilung für Umwelt des BVU hat die eingereichten Unterlagen überprüft. Dem Vorhaben kann unter Auflagen zugestimmt werden. Die separate Stellungnahme der Abteilung für Umwelt vom 18. Juni 2021 bildet Bestandteil dieses Entscheids (Beilage).

**Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen erlässt das Departement Bau, Verkehr und Umwelt die folgende**

### **Verfügung**

Dem Bauvorhaben wird bezüglich der kantonalen Prüfbelange unter folgenden Auflagen zugestimmt:

- Die Stellungnahme der Abteilung für Umwelt vom 18. Juni 2021 (Beilage) bildet Bestandteil dieses Entscheids.

Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die kommunale Baubewilligungsbehörde, welche die Einhaltung der einschlägigen Bauordnungs- und Zonenvorschriften überprüfen muss.

Dieser Entscheid ist der Bauherrschaft und allfälligen Einwendenden mit der Baubewilligung zu eröffnen. Ebenso sind Dritte vor Erlass der kommunalen Verfügung anzuhören, soweit ihre Interessen durch diesen Entscheid betroffen werden.

Bitte stellen Sie uns eine Kopie des kommunalen Entscheids zu. Besten Dank.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG), SR 814.01.

<sup>2</sup> Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), SR 814.710.

<sup>3</sup> Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR), SAR 781.200.

## Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den kommunalen Entscheid **kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung** schriftlich beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Vor dem Regierungsrat gelten die Rechtsstillstandsfristen nicht.
2. Die Beschwerdeschrift muss **einen Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h. es ist
  - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
  - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Freundliche Grüsse

  
Markus Krause  
Sektionsleiter

  
Natalie Bundi  
Projektleiterin Baugesuche

Beilagen

- Stellungnahme der Abteilung für Umwelt vom 18. Juni 2021

Zur Information an

- AFU

Hinweis an die Bauherrschaft:

Die kantonale Gebührenverfügung wurde der Bauherrschaft basierend auf der Zustimmung vom 15. Oktober 2020 bereits zugestellt. Auf die Erhebung einer weiteren Gebühr wird im vorliegenden Spezialfall verzichtet.